

Seggermann Christoph

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Dienstag, 1. Juni 2021 11:00
An: Begutachtung
Cc: Seggermann Christoph; Birgit.Ball-Buerger@wko.at
Betreff: Begutachtung einer Novelle der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 (LV-InfoV 2018)

HINWEIS: Externer Absender

BSBV 16/Ball-Bürger/Gr/DW 3132

Wien, am 1. Juni 2021

Betrifft: Begutachtung einer Novelle der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 (LV-InfoV 2018)

Sehr geehrter Herr Dr. Seggermann!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Änderung der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 (LV-InfoV 2018). Nachfolgend übermitteln wir folgendes Anliegen mit dem Ersuchen um Berücksichtigung:

- § 26 Abs. 5

Aufgrund des erforderlichen Umsetzungsaufwandes ersuchen wir für die Änderungen an den vorvertraglichen Informationspflichten (§ 3 Abs. 1a und § 9) das Datum des Inkrafttretens mit 1. Jänner 2022 festzusetzen.

Die Änderung in § 5 Z 1 sollte nur für ab 1. Jänner 2022 abgeschlossene Verträge gelten. Damit soll sichergestellt werden, dass Versicherungsnehmer in den jährlichen Wertnachrichten jene Informationen erhalten, die sie auch in den vorvertraglichen Informationen bekommen haben.

- Begründung / Besonderer Teil

Wir ersuchen den Satz „Ebenso soll der Versicherungsnehmer über den Anteil an der jeweiligen Produktkategorie in Prozent informiert werden.“ aus den Begründungen zu streichen, da dieser unserer Ansicht nach zu Rechtsunsicherheiten führt.

Es geht nicht klar hervor, ob es um die Aufteilung der Sparprämie für die Veranlagung oder um eine Zerlegung der Leistung aus der Hochrechnung geht.

In § 3 Abs. 1a, auf den sich die Begründungen beziehen, geht es zwar um die Aufteilung der Leistung im Rahmen der Hochrechnung, jedoch ist diese unserer Ansicht nach nicht zwingend in Prozent anzugeben, sondern kann auch in Euro angegeben werden.

Bei den bisher gebräuchlichen statischen Hybridprodukten wird über das Aufteilungsverhältnis für die Aufteilung der Sparprämie nicht nur informiert, sondern dieses Verhältnis wird vom Kunden bestimmt.

Bei einem dynamischen Hybridprodukt gibt es einen automatischen Steuerungsmechanismus, der mit dem Kunden transparent zu vereinbaren ist. Dieser Mechanismus kann bei Produkten mit laufender Prämienzahlung entweder das Aufteilungsverhältnis für die Sparprämie ändern oder die bestehende Deckungsrückstellung umschichten oder beides.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at

[Datenschutzerklärung](#)